



## Handlungsleitfaden Zum Umgang mit Schlafmäusen im Haus

für Untere Naturschutzbehörden  
in Niedersachsen



Dieser Handlungsleitfaden wurde im Rahmen des Projekts „Spurensuche Gartenschläfer“ erarbeitet.

Hintergründe zum Projekt: [www.gartenschlaefer.de/worum-geht-es](http://www.gartenschlaefer.de/worum-geht-es)

Weitere Informationen und Meldestelle:

[www.gartenschlaefer.de](http://www.gartenschlaefer.de)

[www.bund-niedersachsen.de/gartenschlaefer](http://www.bund-niedersachsen.de/gartenschlaefer)

[biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/  
projektbeschreibungen/spurensuche-gartenschlaefer.html](http://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/spurensuche-gartenschlaefer.html)



## Vorwort

Zwei der ursprünglich vier in Deutschland vorkommenden Bilcharten sind Kulturfolger: der **Siebenschläfer** (*Glis glis*) und der **Gartenschläfer** (*Eliomys quercinus*). Während Siebenschläfer hauptsächlich im Wald leben, besiedeln Gartenschläfer zudem auch Siedlungen und deren Randbereiche. Sie bewohnen Gärten, aber auch Häuser, in denen sie auf Dach- und in Zwischenböden ihre Rückzugsorte finden. Dadurch kann es beim Zusammenleben von Mensch und Tier zu Konflikten vielfältiger Art kommen, z. B. wenn sich Gartenschläfer in der Isolierung oder in Stromverteilerkästen aufhalten. Zumeist handelt es sich um weniger gravierende, aber dennoch unangenehme Situationen wie Verschmutzungen durch Kot und Urin oder kleinere Schäden durch das Nagen an Gegenständen.

Die meisten dieser Konfliktsituationen können mit Aufklärung über die Art und ihre Biologie sowie mit der Durchführung von Vorbeugungs- und Vergrämungsmaßnahmen gelöst werden. In einigen Fällen, z. B. wenn hygienisch sensible Bereiche von Gebäuden betroffen sind, kann es jedoch nötig sein, die Bilche zügig mit Hilfe von Lebendfallen umzusiedeln.

Die vorliegende Handreichung soll den Unteren Naturschutzbehörden dabei helfen, den Mensch-Tier-Konflikten fach- und tierschutzgerecht zu begegnen und Bürgerinnen und Bürgern beratend rund um das Thema „Schlafmäuse am und im Haus“ zur Seite zu stehen. Sie gibt einen Überblick über Biologie und Schutzstatus der heimischen Bilche sowie die Gesetzeslage und zeigt anhand typischer Konfliktsituationen Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des geltenden Artenschutzrechts auf. In die Erstellung der Handreichung sind sowohl das Wissen von Bilchexpertinnen und -experten als auch Erfahrungswerte aus der Praxis im Rahmen des Projektes „Spurensuche Gartenschläfer“ eingeflossen. Ergänzend steht für Bürgerinnen und Bürger die Broschüre „Vom richtigen Umgang mit Schlafmäusen im Haus“ mit zahlreichen Präventionsmaßnahmen zum Download zur Verfügung:  
[www.gartenschlaefer.de/tipps-fuer-hausbesitzer](http://www.gartenschlaefer.de/tipps-fuer-hausbesitzer).

## Inhalt

<b>Steckbriefe heimischer Bilche .....</b>	<b>3</b>
<b>Gefährdungs- und Schutzstatus, Rechtliches .....</b>	<b>4</b>
<b>Eine Meldung geht ein .....</b>	<b>5</b>
<b>Vorbeugungsmaßnahmen.....</b>	<b>6</b>
Äste entfernen und Zugänge verschließen .....	6
Nistkästen bereitstellen .....	6
Bilchfreundliche Gartengestaltung.....	7
<b>Bilche auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten.....</b>	<b>7</b>
<b>Bilche im Gebäude — Problemsituationen und Lösungen.....</b>	<b>8</b>
Gebäude(teile) wie Lagerhallen, Garagen, Gartenhütten und Balkone.....	8
Wohn- und Geschäftsgebäude.....	8
Bilche auf dem Dachboden / im Dachbereich .....	9
<b>Hinweise .....</b>	<b>10</b>
<b>Kontakt .....</b>	<b>12</b>
<b>Quellenangabe.....</b>	<b>12</b>

## 1. Steckbriefe heimischer Bilche

Bilche (*Gliridae*) gehören zu den Nagetieren und kommen nur in Asien, Europa und Afrika mit ca. 30 Arten vor. Da sie zu einer sehr ursprünglichen Gruppe der Nagetiere gehören und keinen Blinddarm besitzen, brauchen Bilche regelmäßig energiereiche Nahrung und können Pflanzenfasern (Zellulose) sehr schlecht verdauen. Als Ausgleich dafür sind sie in der Lage, in Zeiten von Nahrungsmangel aktiv ihren Stoffwechsel zu bremsen, wodurch die Körpertemperatur absinkt und die Tiere Energie sparen (sog. Torpor). Da den Bilchen bei uns im Winter die Nahrung fehlt, verbringen sie diese Zeit in einem sehr langen Torpor (Winterschlaf). Bilche sind zudem sehr gute Kletterer. Dank ihrer Sohlenschwielen an den Pfoten können sie sogar glatte Hauswände erklimmen.

In Niedersachsen gibt es drei Bilcharten: Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*), Siebenschläfer (*Glis glis*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Gartenschläfer und Siebenschläfer können **Kulturfolger** sein und leben auch in der Nähe des Menschen. Gerade der Gartenschläfer profitiert als Allesfresser vom reichen Nahrungsangebot in Siedlungsnähe und den verschiedenen Unterschlupfmöglichkeiten, die er für seinen Winterschlaf oder die Aufzucht der Jungen nutzt. Manchmal werden die nachtaktiven Nager sogar zutraulich.

Die Haselmaus hingegen ist eine reine Waldart, die die menschliche Nähe meidet (**Kulturflüchter**). Man trifft sie extrem selten in Häusern an.



### Der Gartenschläfer im Portrait

Der Gartenschläfer ist mit seiner auffallend schwarzen Kopfzeichnung, die an Zorros Maske erinnert, unverwechselbar. In einigen Lebensräumen kann man auch die Rufe der Tiere hören ([www.gartenschlaefer.de/geraeusche](http://www.gartenschlaefer.de/geraeusche)).

Im Frühling und Frühsommer werden die Jungen in Baumhöhlen, Nistkästen, Hohlräumen in Gebäuden, selbst gebauten Nestern im Gebüsch und in Felsspalten geboren. Die Fortpflanzungszeiten sind in [Kapitel 7](#) näher beschrieben.

Der Gartenschläfer ist ein Allesfresser und ernährt sich vor allem von Insekten, Spinnen, Samen und Früchten, gelegentlich auch von Vögeln und Eiern.

Er ist hauptsächlich nachtaktiv. Den „Winterschlaf“, der je nach Verbreitungsgebiet von Oktober/November bis März andauert, verbringt er in Fels-, Baum- und Erdhöhlen oder auch im Keller und auf Dachböden. In einigen Regionen nutzt er auch Nistkästen.

#### Größe

- Körperlänge: 12-17 cm
- Schwanzlänge: 10-14 cm

#### Gewicht

- 60-90 g
- Winteranfang: bis über 130 g



## Der Siebenschläfer im Portrait

Der Siebenschläfer ist der größte heimische Bilch. Sein Fell ist grau und an der Bauchseite weiß, der Schwanz ist lang und buschig. Seine Hauptnahrungsmittel sind Eicheln und Bucheckern. Der Siebenschläfer lebt vorwiegend in Laubwäldern und auf walddahen Streuobstwiesen.

Der Winterschlaf des Siebenschläfers fällt deutlich länger aus als der des Gartenschläfers und kann bis Juni andauern.

Für den Nestbau nutzt die Art natürliche Höhlen in Bäumen oder Nistkästen sowie Hohlräume in und unter Gebäuden. Nach ungefähr 30 Tagen Tragzeit gebärt das Weibchen hierzulande zwischen Juli und Anfang August ihre Jungtiere.

### Größe

- Körperlänge: 13-18 cm
- Schwanzlänge: 11-15 cm

### Gewicht

- 100-120 g
- Winteranfang: bis über 200 g



## 2. Gefährdungs- und Schutzstatus, Rechtliches

Der aktuelle Schutzstatus von Tier- und Pflanzenarten ist abrufbar in WISIA, der Artenschutzdatenbank des Bundesamts für Naturschutz: [www.wisia.de](http://www.wisia.de).

### Gartenschläfer:

- Berner Konvention Anhang III
- Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Art
- Rote Liste Deutschland (2020): 2 stark gefährdet. Aktuelle Einstufung abrufbar unter: [www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de)
- Rote Liste Niedersachsen und Bremen (1991): potentiell gefährdet. Hinweis: Die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere wird derzeit überarbeitet. In diesem Zuge wird der Gefährdungsstatus des Gartenschläfers neu bewertet und die Art aller Voraussicht nach in eine höhere Gefährdungsstufe eingestuft. Infos unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Deutschland hat für den weltweiten Erhalt des Gartenschläfers eine besondere Verantwortung, da hier das ursprüngliche Arealzentrum der Art liegt und hier zwischen 1/10 und 1/3 des Weltbestands vorkommt (MEINIG 2014). Damit ist der Gartenschläfer als sogenannte Verantwortungsart eingestuft, für die Deutschland nach der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine besondere Verantwortung trägt, um langfristig überlebensfähige Populationen zu gewährleisten. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt dient der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in Deutschland.

### Siebenschläfer:

- Berner Konvention Anhang III
- Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Art
- Rote Liste Deutschland (2020): \* - ungefährdet. Aktuelle Einstufung abrufbar unter: [www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de)
- Rote Liste Niedersachsen und Bremen (1991): derzeit nicht als gefährdet angesehen. Hinweis: Die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere wird derzeit überarbeitet. Infos unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

## Hieraus ergeben sich Bestimmungen zum Umgang mit Bilchen im Haus:

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist das Fangen und Töten besonders geschützter Tierarten verboten. Weiterhin schützt der § 44 (1) Nr. 3 die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten. Die Lebensstätte muss nicht in der freien Natur, sondern lediglich in der Natur sein. Somit fällt auch der besiedelte Bereich darunter. Dies gilt auch bei Räumen/Gebäudeteilen wie Lagerhallen, Dachböden, Garagen oder Balkonen.

Bei Lebensstätten, die unmittelbar Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, sind die Lebensstätten nicht geschützt (LANA 2010). Hier müssen Menschen auch besonders geschützte Arten nicht tolerieren. Da ihnen das eigenmächtige Fangen der Tiere verboten ist, müssen sie sich in diesem Fall an die zuständigen Behörden wenden.

Weiterhin gilt, dass Vergrämung nicht unter die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG fällt, aber ggf. das Störverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für streng geschützte Arten i.S.v. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG greift (LANA 2009). Siebenschläfer oder Gartenschläfer fallen jedoch nicht unter den strengen Schutz.

**Naturschutzbehörden ist es also erlaubt, Anleitungen zu ordnungsgemäßem Vergrämen von Bilchen in Räumen, die unmittelbar Wohn- und Geschäftszwecken dienen, zu geben.**

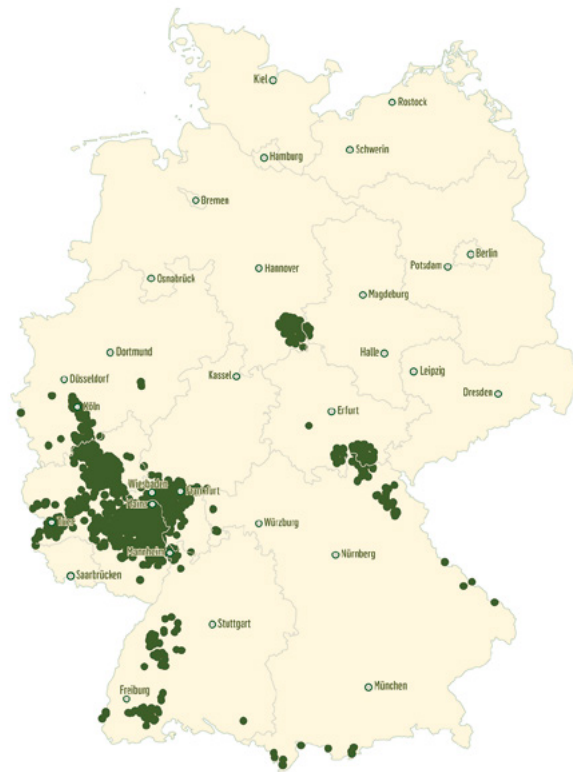
## 3. Eine Meldung geht ein

Bevor Maßnahmen zum Umgang mit den Tieren im Haus getroffen werden, ist es wichtig, zu überprüfen, ob die Art natürlicherweise am Ort ihres Auftauchens vorkommt. Während Siebenschläfer südlich der Mittelgebirgsschwelle fast flächendeckend vorkommen, sind Gartenschläfer in einigen Regionen Deutschlands sehr selten geworden und in vielen Bundesländern ganz ausgestorben. In Niedersachsen konnten Gartenschläfer seit Beginn des Projekts „Spurensuche Gartenschläfer“ im Jahr 2018 nur noch im Harz sicher nachgewiesen werden.

Im Rahmen dieses Projekts, das im Bundesprogramm Biologische Vielfalt und in Niedersachsen zusätzlich durch die Bingo-Umweltstiftung gefördert wird, wurde ein Meldesystem eingerichtet, das sehr erfolgreich angenommen wurde und zu mehreren tausend Meldungen geführt hat. Einen Überblick über aus der Bevölkerung auf der Meldestelle gemeldete Gartenschläfer und damit ihr aktuelles Verbreitungsgebiet finden Sie hier:

[www.gartenschlaefer.de](http://www.gartenschlaefer.de)

Es kommt vor, dass Gartenschläfer unabsichtlich als blinde Passagiere per LKW oder Bahn verschleppt werden. Verschleppte Gartenschläfer dürfen nicht vergrämt oder ausgesetzt werden. Wenn Ihnen solche Vorfälle bekannt werden, melden Sie dies bitte umgehend dem BUND Niedersachsen (Kontakt: siehe Ende des Dokuments), um den richtigen Umgang mit den Tieren zu gewährleisten.



Verbreitung des Gartenschläfers in Deutschland. Nachweise seit 2018, Stand: 2022, [www.gartenschlaefer.de](http://www.gartenschlaefer.de)

## 4. Vorbeugungsmaßnahmen

### 4.1. Äste entfernen und Zugänge verschließen

Garten- und Siebenschläfer sind geschickte Kletterer. Um zu vermeiden, dass die Tiere von Bäumen auf Gebäude klettern, sollten möglichst alle Äste, die weniger als 50 cm Abstand zum Haus haben oder darüber ragen, entfernt werden. Bitte berücksichtigen Sie aber auch, dass der Rückschnitt von Starkästen Bäume dauerhaft schädigen kann, wenn durch Wunden Fäulnis gefördert wird und Pilzbefall entsteht.



Sind potenzielle Zugänge zum Haus bekannt, durch die kleine Nager ins Innere gelangen können, sollten diese verschlossen werden (vgl. [Kapitel 6.3.](#)). Schon Durchlässe von wenigen Zentimeter Durchmesser sind für die Tiere passierbar.

Essens-Vorräte, wie z. B. in der Speisekammer, sollten immer gut verschlossen und für Tiere unerreichbar aufbewahrt werden.

### 4.2. Nistkästen bereitstellen

Garten- und Siebenschläfer nutzen Nistkästen aller Art als Rückzugsort und Quartier für die Jungenaufzucht. Das Anbringen von Nistkästen schafft Ersatzquartiere im Garten und kann helfen, die Tiere vom Haus fernzuhalten. Geeignet sind handelsübliche Meisenkästen. Empfehlenswert sind jedoch spezielle Bilchkästen mit dem Einschluflloch zur Stammseite, um zu vermeiden, dass Prädatoren, wie Marderartige, in den Kasten gelangen. (Bauanleitung: [www.bund-niedersachsen.de/bilchkasten](http://www.bund-niedersachsen.de/bilchkasten)).





### 4.3. Bilchfreundliche Gartengestaltung

Ein für die Tiere attraktiver Garten kann helfen, Bilche vom Haus fernzuhalten. Abwechslungsreich gestaltete Gärten mit heimischen Sträuchern und dichten Hecken bieten Kleintieren Deckung und Rückzugsorte. Mit der Strukturvielfalt nimmt auch das Nahrungsangebot in Form von Insekten, Spinnen und Früchten zu.



Tipps für eine natürliche Gartengestaltung unter:  
[www.gartenschlaefer.de/tipps](http://www.gartenschlaefer.de/tipps) und  
[www.bund-niedersachsen.de/artenvielfalt](http://www.bund-niedersachsen.de/artenvielfalt).

## 5. Bilche auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten

Gartenschläfer leben auch als Kulturfolger im Siedlungsbereich und nutzen Hausgärten, Balkone und Terrassen als Lebensraum. Es kann vorkommen, dass sie Kot auf Balkongeländern und -möbeln hinterlassen. Im Sommerhalbjahr, auch während der Paarungszeit, stoßen Gartenschläfer ab und zu Lautäußerungen aus, was von Menschen als störend empfunden werden kann.

Grundsätzlich gilt: Natürliche Lebensäußerungen wie Geräusche oder Verdauung wildlebender Tiere stellen außerhalb des abgeschlossenen Wohnbereichs keine unzumutbare Belastung im Sinne des Naturschutzrechts dar. Hier kommen § 39 (1) Nr. 1 und 3 sowie § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zum Tragen. Dies bedeutet, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit der Anwesenheit der Gartenschläfer arrangieren müssen.



**Sollten die Verschmutzungen oder Schäden auf dem Balkon oder der Terrasse nicht toleriert werden können, können folgende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden:**

- **Regelmäßiges Aufräumen und Abwischen der Oberflächen mit Essigwasser. Der strenge Geruch stößt die Tiere ab.**
- **Beseitigung sämtlicher Futterquellen (z. B. Vogel- und Eichhörnchenfutter).**
- **Abdeckung der Gartenmöbel und Verstauen der Sitzpolster nach Benutzung, besonders nachts.**

Wird Obst im Garten durch die Gartenschläfer angefressen und dadurch für den Menschen wertlos, kann dies den Unmut von Betroffenen nach sich ziehen. Hier ist anzuraten, das reife Obst rechtzeitig zu ernten und ggf. in Entfernung zu Balkon und Terrasse eine Ablenkungsfütterung anzubieten. Gartenschläfer schätzen neben Obst auch Sonnenblumenkerne und Nüsse. Es sollten keine Obstnetze (bspw. zum Schutz des Obstes vor Vögeln) aufgehängt werden, da sich Tiere verschiedener Arten darin verfangen können.



## 6. Bilche im Gebäude — Problemsituationen und Lösungen

In diesem Kapitel werden verschiedene Situationen beschrieben, in denen es zu Problemen mit Bilchen in Gebäuden kommen kann. Außerdem werden Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts aufgezeigt.

Bei allen Maßnahmen müssen das geltende Artenschutzrecht und die Fortpflanzungszeit beachtet werden (vgl. [Kapitel 2](#) und [Kapitel 7](#)).

### 6.1. Nicht bewohnte Gebäude(teile) wie Lagerhallen, Garagen, Gartenhütten und Balkone



Lebensstätten von besonders geschützten Arten wie Gartenschläfer und Siebenschläfer in nicht bewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen wie Lagerhallen, Garagen, Gartenhütten oder Balkone sind gesetzlich geschützt (vgl. [Kapitel 2](#)). Können die Tiere aufgrund der Verschmutzungen oder Schäden nicht geduldet werden, kann **mit behördlicher Genehmigung** zunächst eine Kombination der in 6.2. und 6.3. aufgeführten Vergrämungsmaßnahmen durch die Bürgerinnen und Bürger selbst durchgeführt werden. Lassen sich die Schlafmäuse so nicht zum Auszug bewegen, sollte der Fang und die Aufstellung einer Lebendfalle (vgl. [Kapitel 7](#)) in Betracht gezogen werden. Bei sehr großen, unübersichtlichen Gebäuden kann es ratsam sein, dass die Betroffenen eine Schädlingsbekämpferin / einen Schädlingsbekämpfer konsultieren.

**Hinweis:** Auch Schädlingsbekämpferinnen und Schädlingsbekämpfer erhalten im Rahmen dieses Projekts einen entsprechenden Handlungsleitfaden.

### 6.2. Wohn- und Geschäftsgebäude

Bilche können durch geöffnete Türen oder gekippte Fenster in Wohn- oder Kellerräume gelangen. Dies ist zunächst kein Grund zur Sorge, denn auch wenn die Tiere zur Ordnung der Nagetiere gehören, nagen sie weitaus weniger als z. B. Mäuse. Dennoch gehören Wohnungen und auch Büros zu sensiblen Bereichen im Wohnumfeld des Menschen, aus denen die Schlafmäuse fernbleiben sollten. Sie gehören nicht zu den geschützten Lebensstätten (vgl. [Kapitel 2](#)).

 **Insektenschutznetze vor den Fenstern und Insektenschutztüren- oder Vorhänge an Balkon- oder Terrassentüren helfen zu vermeiden, dass sich Tiere jeglicher Art ins Gebäude verirren.**

Ist ein Gartenschläfer oder Siebenschläfer in ein Wohn- oder Bürogebäude gelangt und hält sich dort erst kurz (1-2 Tage) auf, können Betroffene zunächst folgende Maßnahmen ergreifen:

- Kann das Tier in einem Raum lokalisiert werden, sollten dessen Türen unbedingt geschlossen gehalten werden, um zu vermeiden, dass es in andere Räume gelangt.
- Die Fenster dieses Raumes sollten über Nacht gekippt bleiben und außen auf die Fensterbank etwas Futter (Obst, Sonnenblumenkerne, Nüsse) deponiert werden. Die Fenster sollten sofort geschlossen werden, wenn der Bilch das Gebäude verlassen hat.
- Zugleich müssen im Gebäude bzw. im betreffenden Raum sämtliche Futterquellen beseitigt werden, damit die Attraktivität für den Futterköder außerhalb gesteigert wird.



Wenn sich das Tier über mehrere Tage im Gebäude aufhält oder regelmäßig wiederkehrt und auch durch die o.g. Maßnahmen nicht zum Auszug bewegt werden kann, sollte der Fang und die Aufstellung einer Lebendfalle (vgl. [Kapitel 7](#)) in Betracht gezogen werden.





### **Achtung: Gartenschläfer im Rollladenkasten**

Bilche sind insbesondere für die Jungenaufzucht auf warme und trockene Orte angewiesen, daher sind auch Rollladenkästen für sie sehr attraktiv. Kot- und Urinausscheidungen sowie Störungen der Mechanik des Rollladens können zum Problem werden.

Folgende **Vergrämnungsmaßnahmen** können Bürgerinnen und Bürger **außerhalb der Fortpflanzungszeit** (vgl. [Kapitel 7](#)) selbst ergreifen:

- Wenn möglich sollte die Abdeckung des Kastens entfernt, der Rollladenkasten innen mit Essigwasser gesäubert und starke Gerüche wie ätherische Öle gemischt mit Wasser versprüht werden. Dies sollte mehrmals, insbesondere im Frühjahr (Ende März bis Ende April) und im Herbst (Mitte September bis Ende Oktober) durchgeführt werden.
- Ebenso unangenehm ist es für die Tiere, wenn ein Mehl-Chili-Gemisch verstreut wird. Die Stäube haften im Fell der Bilche, schmecken unangenehm, wenn sich die Tiere putzen und werden von ihnen mit dem Quartier/Gebäude in Verbindung gebracht.
- Wenn möglich, sollte der Rollladenkasten so präpariert bzw. verschlossen werden, dass die Tiere nicht mehr hineinkommen.

Müssen Maßnahmen zwingend in der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, so muss in jedem Fall die Behörde hinzugezogen werden.

## **6.3. Bilche auf dem Dachboden / im Dachbereich**

Halten sich die Tiere auf Dachböden auf, kann es zu Verschmutzungen durch Kot und zu Nagetätigkeit an dort lagernden Gegenständen, insbesondere an Polstern, kommen. In seltenen Fällen kann auch die Isolierung in Mitleidenschaft gezogen werden.

### **6.3.1. Begehbare Dachböden**

Sollten die Verschmutzung oder Schäden unzumutbare Ausmaße annehmen, können Bürgerinnen und Bürger in zugänglichen Dachbereichen **außerhalb der Fortpflanzungszeit** (vgl. [Kapitel 7](#)) zunächst folgende **Vergrämnungsmaßnahmen** ergreifen:

- Die Tiere können gezielt gestört werden, womit der Dachbereich für sie unattraktiv gemacht wird, z. B. durch Aufräumen, Saugen und Wischen mit Essigessenz.
- An Stellen, an denen die Bilche hineinkommen bzw. herausschlüpfen, können Schälchen mit Essigessenz, ätherischen Ölen aufgestellt oder ein Mehl-Chili-Gemisch verstäubt werden.
- Die Maßnahmen sollten in jedem Frühjahr (Ende März bis Ende April) und Herbst (Mitte September bis Ende Oktober) wiederholt werden.
- Dinge, die sich für die Tiere als Polstermaterial oder Schlafplatz anbieten, sollten dicht verschlossen gelagert werden (z. B. in Plastikboxen oder gut schließenden Schränken).
- Geräte zur Vergrämnung durch Geräusche wie Ultraschallgeräte, Klangattrappen, Radios und andere Lärmquellen sind nach bisheriger Erfahrung bei Gartenschläfern wirkungslos.

**Wichtig:** Es muss bei Vergrämnungsmaßnahmen sichergestellt sein, dass die Tiere immer ihr Quartier bzw. das Gebäude verlassen können. Hierzu können einseitig nach außen öffnende Schwingklappen abschnittsweise eingebaut werden, um zu vermeiden, dass sie wieder in das Gebäude gelangen.

Vor dem Verschließen potenzieller Zugänge muss zwingend geprüft werden, ob sich noch Tiere im betroffenen Bereich befinden. Dies kann z.B. durch den Einsatz einer Wildkamera in Kombination mit dem Verhören der Tiere (Rufe, Getrappel) überprüft werden.

Lassen sich die Gartenschläfer oder Siebenschläfer nachhaltig nicht zum Auszug bewegen, sollte der Fang und die Aufstellung einer Lebendfalle (vgl. [Kapitel 7](#)) in Betracht gezogen werden.

### 6.3.2. Nicht begehbare Dachbereiche

In schwer oder nicht zugänglichen Bereichen im Dach ist die selbstständige Durchführung der o. g. Vergrämungsmaßnahmen für Betroffene oft nur schwer möglich.

Ist die Duldung der Tiere aufgrund der entstehenden Schäden oder Lärmbelästigung nicht in Betracht zu ziehen, sollten für die Zustandsfeststellung und Maßnahmenplanung Fachleute aus Schädlingsbekämpfung oder Wildbiologie oder ggf. auch Dachdeckerinnen oder Dachdecker eingebunden werden, um Möglichkeiten zu prüfen, wie das Dach abgesichert werden kann.

In einem ersten Schritt sollten die Tiere lokalisiert und **außerhalb der Fortpflanzungszeit** mit Lebendfallen aus dem Gebäude entfernt werden (vgl. [Kapitel 7](#)).

Im zweiten Schritt müssen Einschlußflöcher verschlossen werden (vgl. [Kapitel 6.3.1](#)).



**Zugänge und Laufwege können mit etwas Geduld lokalisiert werden, indem abends in der Dämmerung direkt vor Ort oder tageszeitunabhängig mit einer Wildtierkamera dort beobachtet wird, wo die Schlafmäuse aus dem Dach kommen.**



**Kletterhilfen an der Fassade wie z. B. weniger als 50 cm an die Fassade heranreichende Äste sollten zurückgeschnitten oder Laufwege entlang der Fassade, die zu Kletterhilfen hinführen, unpassierbar gemacht werden. Die Fassade kann etwa durch Dachdeckerinnen/Dachdecker auch gegen das Hochklettern durch Tiere, z. B. durch ein umlaufendes Stahlblech, abgesichert werden.**

## 7. Hinweise zu geeigneten Lebendfallen, zum fachgerechten Fang und Umgang mit gefangenen Tieren

Wie in den vorigen Kapiteln beschrieben, kann es notwendig werden, dass Bilche mit Lebendfallen gefangen und aus dem Haus entfernt werden müssen. Hierbei sind viele Dinge zu beachten:

### Lebendfallen sollten nur im Notfall zum Einsatz kommen!

Beim Stellen der Fallen müssen sachkundige Personen der Behörde oder ein/e Schädlingsbekämpferin / Schädlingsbekämpfer Hilfestellung leisten.

#### Nachwuchszeiten beachten:

Wenn ein Muttertier gefangen wird, können seine Jungtiere verhungern, deswegen ist es wichtig, dass die Nachwuchszeiten der Bilche beachtet werden:

**Gartenschläfer:** In Niedersachsen April bis August, späte Würfe bis Anfang September sind möglich.

**Siebenschläfer:** In Niedersachsen Juli und August, teilweise bis in den September.

Fallen dürfen nur in gut begründeten Ausnahmesituationen aufgestellt werden. Das Geschlecht und der Fortpflanzungsstatus gefangener Tiere müssen unbedingt ermittelt werden. Laktierende Weibchen sind an den vergrößerten Zitzen und geschwollenen Gesäugeleisten zu erkennen. Sie sind unverzüglich am Ort des Fangs in die Freiheit zu entlassen, damit die Versorgung der Jungtiere sichergestellt werden kann.

**Umgang mit  
verletzten Tieren:**

Verletzte Tiere müssen einem Tierarzt vorgestellt oder in eine Wildtierstation (Infos unter: [www.bund-niedersachsen.de/mitmachen/gartenschlaefer-melden](http://www.bund-niedersachsen.de/mitmachen/gartenschlaefer-melden)) gebracht werden. Die Behandlung beim Tierarzt muss in der Regel die Person tragen, die das Tier vorstellt. Manche Tierärzte behandeln Wildtiere jedoch kostenlos. Die Abgabe in einer Wildtierstation ist mit keinen Kosten verbunden.

**Welche Falle ist die  
richtige?**

Um das Einklemmen des Schwanzes oder nachfolgender Jungtiere zu verhindern, sollte die Falle mindestens eine Länge von 25 Zentimetern haben. Wichtig ist, dass das Material Bissattacken standhält.

**Geeignete Köder:**

Als Köder eignen sich Erdnussbutter, Marmelade, Schokocreme, Nüsse oder Käse. Beigelegte Früchte ermöglichen es den Bilchen, Flüssigkeit aufzunehmen. Das ist wichtig, da Bilche einen großen Trinkbedarf haben.

**Vorgehen:**

Eine Fangaktion sollte für die Tiere so stressfrei wie nur möglich ablaufen. Es ist wichtig, eine aufgestellte Falle mindestens zwei Mal am Tag, am besten morgens und abends, zu kontrollieren, da Gefangenschaft enormen Stress für Wildtiere bedeutet.

Wurde ein Tier gefangen, wird es unverzüglich in der Falle an den Ort verbracht, an dem es freigelassen wird (Ausnahme: Laktierende Weibchen, siehe oben). Eine Umsetzung in ein anderes Transportbehältnis ist nicht notwendig und bedeutet zusätzlichen Stress. Um den Bilch zu beruhigen, sollte die Falle mit einem Handtuch o.ä. abgedunkelt werden.

Der Bilch wird im **nächstgelegenen** geeigneten Habitat, wie z. B. einer strukturreichen Streuobstwiese, am Waldrand oder bestenfalls direkt im Garten ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Art am Fangort vorkommt (s. [Kapitel 3](#)). Die Entfernung zum Fangort darf auf keinen Fall mehr als drei Kilometer betragen. Werden mehrere Tiere gefangen, werden sie alle am selben Ort ausgesetzt.

Den Tieren wird, wenn möglich, eine Starthilfe am Ort der Freilassung, wie bspw. ein Nistkasten, gegeben. Eventuell betroffene Grundstücksbesitzende müssen vorher um Erlaubnis gefragt werden.

**Begleitende  
Maßnahmen:**

Der Fang muss von Maßnahmen begleitet werden, die den Bilchen ihr ehemaliges Quartier im Gebäude unangenehm machen (vgl. [Kapitel 6.2.](#) und [Kapitel 6.3.](#)). Sie werden sich einen neuen geeigneten Unterschlupf suchen. Die betroffenen Menschen sollten hier explizit darauf hingewiesen werden, dass ihre Mithilfe dabei, den Tieren ihr Quartier im Haus ungemütlich zu machen, essenziell für den Erfolg der Maßnahmen sein können.

 **Achtung Fehlinformationen:**

Im Internet findet man Empfehlungen, dass man gefangene Bilche erst in mindestens 20 Kilometern Entfernung zum Fangort wieder freilassen oder über den nächsten Fluss bringen soll, damit sie den Weg zurück nicht finden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Tiere kennen sich nicht aus. Daraus folgt ein hohes Risiko, von Prädatoren gefressen zu werden.
- Es ist schwer einzuschätzen, ob der Aussetzort als Lebensraum geeignet ist.
- Wenn die Tiere in einem Bereich ausgesetzt werden, in dem keine Artgenossen leben, dann können sie sich nicht fortpflanzen.
- Die ausgesetzten Tiere können die Genetik der ansässigen Population verändern und damit auch Eigenschaften, die der Anpassung an diesen Standort dienen. Mehr zur Genetik der Gartenschläfer unter: <https://www.gartenschlaefer.de/forschung-2/genetik>

## Kontakt:

### BUND Niedersachsen

**Andrea Krug**

Projektleiterin „Spurensuche Gartenschläfer“

E-Mail: [andrea.krug@nds.bund.net](mailto:andrea.krug@nds.bund.net)

Telefon: 0511 96569 39

**Marc Filla**

Projektmitarbeiter „Spurensuche Gartenschläfer“

E-Mail: [marc.filla@nds.bund.net](mailto:marc.filla@nds.bund.net)

Telefon: 0511 96569 78

## Quellenangabe:

**MEINIG, H. (2004):** Einschätzung der weltweiten Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Säugetierarten. – In: GRUTTKE, H. (Hrsg.): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Schriftenreihe Biologische Vielfalt 8, Bundesamt für Naturschutz, Bonn / Bad-Godesberg: 117–131

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

**LANA (2010):** Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Überarbeitet vom ständigen Ausschuss (StA) „Arten- und Biotopschutz“, Stand: 19.11.2010

**LANA (2009):** Hinweise StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009)

Das Projekt wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und in Niedersachsen zusätzlich durch die Niedersächsische BINGO-Umweltstiftung gefördert. Diese Publikation gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz



Bundesamt für  
Naturschutz



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Impressum:** BUND Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover **Text:** Susanne Steib, Anita Giermann, Jenny Therese Kupfer, Andrea Krug. **Fotos:** S. 1 links Jiri Bohdal, S. 1 rechts Dietmar Nill, S. 2 Jiri Bohdal, S. 3 Maren Goschke, Sven Büchner, Olaf Müller (v. l. n. r.), unten Kerstin Hinze, S. 4 Anita Giermann, S. 6 Rolf Wegst, S. 7 congerdesign/Pixabay, Maren Goschke, S. 8 Steffen Ernst, cocoparisienne/Pixabay. **Karte:** S. 5 Kartographiestudio Jochen Fischer. **Illustration:** S. 6 Stefanie Fiebrig **Gestaltung:** Laëtitia Otal. **Ausgabe:** 2024